

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]
vertreten durch [ANONYMISIERT 2]

und

zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

und [ANONYMISIERT 3]

betreffend das Konto von Marie Fischer

Geschäftsnummern: 201223/AX; 202050/AX; 222875/AX

Zugesprochener Betrag: 10,375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1] geb. [ANONYMISIERT] („Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“) und [ANONYMISIERT 2] („Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“) betreffend das Konto von [ANONYMISIERT] eingereichten Anspruchsanmeldungen,¹ und die von [ANONYMISIERT 3] geb. [ANONYMISIERT] („Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von [ANONYMISIERT].² Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Marie Fischer (die „Kontoinhaberin“) bei der Bieler Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller

¹ Das CRT wird die Ansprüche auf diese Konto separat behandeln.

² Das CRT konnte kein Konto des Verwandten von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3], [ANONYMISIERT], in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] sei darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen ihre Anspruchsanmeldung betreffend durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] eingereichten Informationen, oder auf Informationen aus anderen Quellen, erlassen werden kann.

Verwandten der Ansprecher mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], die Mutter von Ansprecher [ANONYMISIERT 2], reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie die Kontoinhaberin als die Mutter ihres verstorbenen Ehemannes, Maria Fischer geb. Weisz identifizierte. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er die Kontoinhaberin als seine Grossmutter väterlicherseits, Maria Fischer geb. Weisz identifizierte. Die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] gaben an, dass Maria Fischer mit [ANONYMISIERT] verheiratet war und dass das Ehepaar ein Kind, [ANONYMISIERT], hatte, nämlich den verstorbenen Ehemann von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und verstorbenen Vater von Ansprecher [ANONYMISIERT 2]. Laut Aussagen der Ansprecher wohnte Maria Fischer, die jüdisch war, vor dem Zweiten Weltkrieg in Budapest, Ungarn. Die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] gaben an, dass Maria Fischer in das Ghetto von Budapest kam und danach in das KZ Mauthausen deportiert wurde. Die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] gaben an, dass Maria Fischer 1966 in Budapest verstarb. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichten die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] die Heiratsurkunde von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] ein, aus der hervorgeht, dass sie mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, und dass die Mutter von [ANONYMISIERT] Maria Fischer geb. Weisz war; sowie die Todesurkunde von [ANONYMISIERT], aus der hervorgeht, dass seine Mutter Marie Fischer war, und aus Budapest stammte. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte seine ungarische Identitätskarte ein, aus der hervorgeht, dass seine Mutter Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] ist. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] gab an, dass sie am 26. Februar 1926 in Baja, Ungarn, geboren wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass er am 6. Mai 1955 in Budapest geboren wurde.

Die Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] reichten 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend machten.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie die Kontoinhaberin als ihre Mutter, Maria Keszler geb. Fischer, identifizierte, die 1905 geboren wurde und [ANONYMISIERT] im Jahr 1925 in Budapest heiratete. Gemäss den Aussagen von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] starb ihre Mutter im Jahr 1941. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] gab ferner an, dass ihr Vater 1944 in das KZ Birkenau deportiert wurde. Gemäss den Aussagen von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] wurde er von den Nationalsozialisten auf einem Todesmarsch von Birkenau nach Hirsberg erschossen. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] die Todesurkunde ihrer Mutter ein, aus der hervorgeht, dass ihr Name Maria Keszler geb. Fischer war und sie aus

Budapest stammte; eine Lebensversicherungspolice auf den Namen [ANONYMISIERT], aus der hervorgeht, dass die Begünstigte seine Ehefrau, Maria Keszler geb. Fischer, war; und eine Liste der Vermögenswerte von [ANONYMISIERT], die von den Nationalsozialisten angefordert wurde. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] gab an, dass sie am 17. Januar 1927 in Budapest, Ungarn, geboren wurde.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Liste mit nachrichtenlosen Konten und Ausdrücke aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war die Kontoinhaberin Marie Fischer, die in Budapest, Ungarn, wohnhaft war. Die Bankunterlagen zeigen, dass die Kontoinhaberin ein Sparkonto/Einlageheft mit der Nummer 5634 hatte. Aus den Bankunterlagen geht ferner hervor, dass es seit 1932 keinen Kontakt mehr mit der Kontoinhaberin gegeben hatte. Gemäss den Bankunterlagen betrug das Kontoguthaben am 21. April 1943 14.55 Schweizer Franken. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass das Konto am 30. April 1977 auf ein Interimskonto für nachrichtlose Konten transferiert wurde. Das Kontoguthaben belief sich am Tag der Transferierung auf 21.25 Schweizer Franken. Das Konto ist weiterhin im Interimskonto der Bank.

Analyse des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht werden, nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall betrachtet es das CRT als angemessen, die drei Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung der Kontoinhaberin

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Der Name der Schwiegermutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und der Name der Grossmutter von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] stimmen mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin überein.³ Der Wohnort und das Heimatland der Schwiegermutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und der Grossmutter von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] stimmen mit dem veröffentlichten Wohnort und Land der Kontoinhaberin überein. Zur Unterstützung ihrer Ansprüche reichten Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] Dokumente ein, unter anderem die Heiratsurkunde von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], aus der hervorgeht, dass die Mutter von [ANONYMISIERT] Maria

³ Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Maria eine gebräuchliche Variante des Vornamens Marie ist.

Fischer geb. Weisz war, und die Todesurkunde von [ANONYMISIERT], aus der hervorgeht, dass seine Mutter Maria Fischer war, und er aus Budapest stammte. Womit der unabhängige Nachweis dafür erbracht wurde, dass die angebliche Kontoinhaberin denselben Namen trug und familiäre Bindungen zur selben Stadt wie die Person hatte, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaberin aufgeführt ist.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] bereits vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), im Jahr 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht einreichen, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend machten und angaben, dass seine Mutter Maria Fischer war. Das deutet darauf hin, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützten, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie ihr Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihnen bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatten, anzunehmen, dass ihr Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] eingereichten Informationen.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]

Der Name der Mutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] stimmt im Wesentlichen mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin überein.⁴ Der Wohnort und das Heimatland von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] stimmen mit dem veröffentlichten Wohnort und dem Heimatland der Kontoinhaberin überein. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] die Todesurkunde ihrer Mutter ein, aus der hervorgeht, dass ihr Name, Maria Keszler geb. Fischer, war und dass sie aus Budapest stammte; sowie eine Lebensversicherungspolice auf den Namen [ANONYMISIERT], aus der hervorgeht, dass die Begünstigte seine Ehefrau, Maria Keszler geb. Fischer, war. Womit der unabhängige Nachweis dafür erbracht wurde, dass die angebliche Kontoinhaberin denselben Namen trug und in derselben Stadt wohnhaft war wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaberin aufgeführt ist.

Das CRT stellt fest, dass die Verwandte von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und die Verwandte von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] nicht dieselbe Person sind. Da die Ansprecher jedoch alle veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaberin identifiziert haben; da die von allen Ansprechern eingereichten Informationen mit den in den Bankunterlagen verfügbaren Informationen übereinstimmen und keineswegs im Widerspruch zu diesen stehen; da es in den Bankunterlagen keine weiteren Informationen gibt, die eine Basis für das CRT bilden könnten, um weitere Bestimmungen bezüglich der Identität der Kontoinhaberin aufzustellen; und da

⁴ Wie oben erwähnt, nimmt das CRT zur Kenntnis, dass Maria eine gebräuchliche Variante des Vornamens Maria ist.

weitere Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto sich nicht bestätigten, da die Ansprecher einen anders Land als das von der Bank angegebene angaben, befindet das CRT, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] die Kontoinhaberin jeweils glaubhaft identifiziert haben.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] haben glaubhaft dargelegt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] erklärten, dass die Kontoinhaberin jüdisch war, in das Ghetto in Budapest kam und danach in das KZ Mauthausen deportiert wurde.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Kontoinhaberin gemäss den Aussagen von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] im Jahr 1941 starb. Das CRT nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Ehemann der Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war, während die Kontoinhaberin selber möglicherweise kein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] erklärte, dass der Ehemann der Kontoinhaberin jüdisch war, 1944 in das KZ Birkenau deportiert wurde und von den Nationalsozialisten auf einem Todesmarsch von Birkenau nach Hirsberg erschossen wurde.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und der Kontoinhaberin

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit der Kontoinhaberin verwandt sind, indem sie spezifische Informationen und Dokumente einreichten, die belegen, dass die Kontoinhaberin die Schwiegermutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und die Grossmutter von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] war. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] die Heiratsurkunde von Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] einreichten, aus der hervorgeht, dass sie mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, und dass [ANONYMISIERT]'s Mutter Maria Fischer war; und weiters, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] seine Identitätskarte einreichte, aus der hervorgeht, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] seine Mutter ist. Es gibt keine Information darüber, dass die Kontoinhaberin weitere noch lebende Erben hat.

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]

Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem sie spezifische Informationen einreichte, die belegen, dass die

Kontoinhaberin die Mutter von Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] war. Diese Dokumente enthalten unter anderem die Todesurkunde ihrer Mutter, aus der hervorgeht, dass ihr Name Maria Keszler geb. Fischer war und sie aus Budapest stammte; eine Versicherungspolice auf den Namen [ANONYMISIERT], aus der hervorgeht, dass seine Frau, Maria Keszler geb. Fischer, die Begünstigte ist. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass es möglich ist, dass es sich bei diesem Dokument um etwas handelt, was mit höchster Wahrscheinlichkeit nur ein Familienmitglied besitzen würde. Schliesslich stellt das CRT fest, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass die Kontoinhaberin der Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] mit der Kontoinhaberin verwandt ist, wie sie es in ihrer Anspruchsanmeldung angegeben hat. Es gibt keine Information darüber, dass die Kontoinhaberin weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Die Bankunterlagen zeigen, dass das Konto weiterhin im Interimskonto der Bank verbleibt.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecher besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um ihre Schwiegermutter handelt, Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um seine Grossmutter handelt, und Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] hat plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um ihre Mutter handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Sparkonto/Einlageheft. Die Bankunterlagen zeigen, dass sich der Wert des Sparkontos/Einlagehefts 1943 auf 14.55 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Sparkontos/Einlagehefts weniger als 830.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 830.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 10,375.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 26 der Verfahrensregeln, wenn die Identität des Kontoinhabers nicht genau bestimmt werden kann, weil die Bankunterlagen nur beschränkte Angaben enthalten, und wenn

mehrere, nicht zusammengehörende Ansprecher eine Verwandtschaft mit einer Person plausibel dargelegt haben, welche den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt, wird die Auszahlung in Höhe des Kontowertes im Auszahlungsentscheid jedem Ansprecher oder jeder Gruppe von Ansprechern, die gemäss den übrigen Bestimmungen dieser Verfahrensregeln berechtigt wären, pro rata aufgeteilt. Im vorliegenden Fall haben alle Ansprecher die Verwandtschaft zu einer Person mit demselben Namen wie die Kontoinhaberin plausibel nachweisen können. Somit sind Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] zusammen an der einen Hälfte der Gesamtauszahlungssumme berechtigt, und Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] ist an der anderen Hälfte der Gesamtauszahlungssumme berechtigt.

Gemäss 23(1)(c) der Verfahrensregeln, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung in gleichen Teilen an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall ist Ansprecher [ANONYMISIERT 2] der Enkel der Kontoinhaberin, wohingegen Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] mit der Kontoinhaberin nur durch Heirat verwandt ist. Somit ist Ansprecher [ANONYMISIERT 2] zum ganzen Anteil der Gesamtauszahlungssumme für Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
24 Dezember 2004